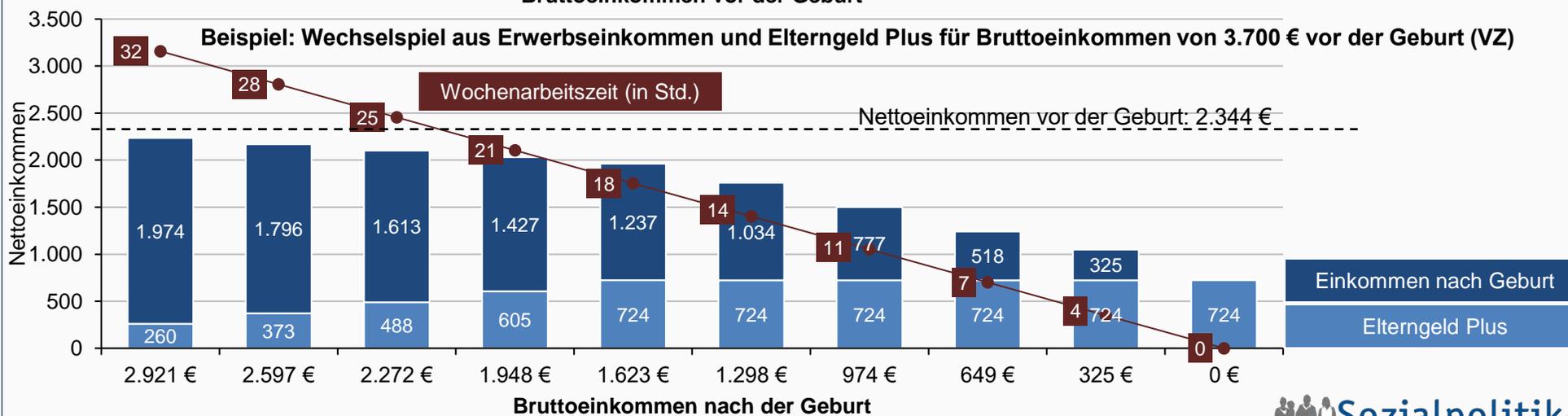
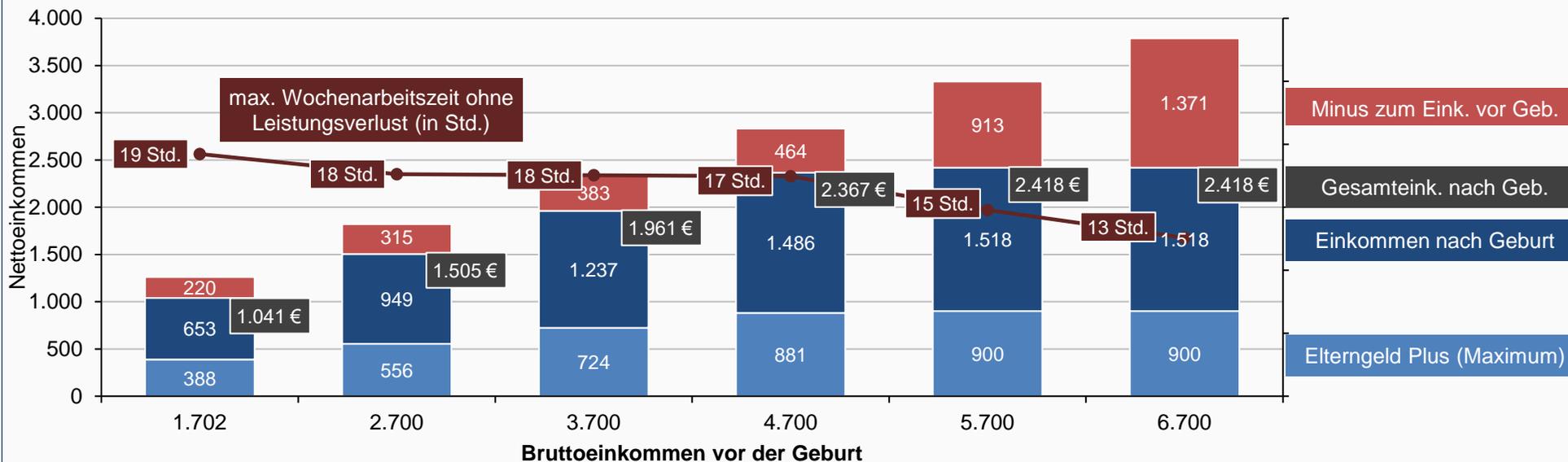


■ Nettomonatseinkommen bei Kombination von Erwerbstätigkeit und Elterngeld Plus 2023 in Euro, für Steuerklasse I/IV, bei Maximierung der Elterngeld Plus-Leistung



Anm.: Modellrechnung, Bruttoeinkommen vor Geburt bei Vollzeit von 40 Stunden/Woche (Details siehe "Methodische Hinweise")

Nettomonatseinkommen bei Kombination von Erwerbstätigkeit und Elterngeld Plus 2023

Im Jahr 2007 hat das einkommensabhängige Elterngeld das bis dahin gewährte Erziehungsgeld ersetzt. Während des Bezugs von Elterngeld ist eine parallele Erwerbstätigkeit von bis zu 32 Stunden pro Woche (bis zum 01.09.2021: 30 Stunden pro Woche) möglich, aber im Prinzip nicht vorgesehen, so dass das Elterngeld mit Erwerbstätigkeit stets niedriger ausfällt als das Elterngeld ohne parallele Erwerbstätigkeit¹. Im Jahr 2015 wurde eine zusätzliche Elterngeld-Variante eingeführt, die die Möglichkeit von Elterngeldbezug und paralleler Erwerbstätigkeit anders regelt. Das Ziel des Elterngeld Plus besteht darin, die Verbindung von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu erleichtern.

Wie auch beim Basiselterngeld ist die Höhe der Elterngeld Plus grundsätzlich von dem Einkommen und der Steuerklasse vor der Geburt des Kindes abhängig. Auch die Höhe des möglichen Hinzuverdienstes zum Elterngeld Plus, ohne dass dieses gekürzt wird, basiert darauf. Einen festen Prozent oder Stundenwert für die Erwerbstätigkeit gibt es nicht. Je nach Einkommensbereich fallen diese Werte sehr unterschiedlich aus. Die Betroffenen sind daher vor die Aufgabe gestellt, ihr persönliches ‚optimales Elterngeld-Plus-Brutto‘ selbstständig zu errechnen. Das Bundesministerium stellt dafür über das [Familienportal](#) ein Tool, den so genannten detaillierten [Elterngeldrechner mit Planer](#), zur Verfügung. Eine rechtsverbindliche Auskunft über die jeweils bewilligende Elterngeldstelle ist nicht möglich, da der bürokratische Aufwand zur Bemessung der jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von den Behörden nicht bewerkstelligt werden kann.

Die gerade beschriebene, grundsätzliche Funktionsweise des Elterngeld Plus lässt sich wie in der Grafik dargestellt beispielhaft in einer Modellrechnung verdeutlichen. Hierzu wird zunächst als Beispiel ein Bruttomonatseinkommen von 3.700 € im sog. zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt bei Steuerklasse I bzw. IV angenommen (Grafik unten). Daraus ergibt sich ein maximales Elterngeld Plus in Höhe von 724 €. Der monatliche Netto-Hinzuverdienst kann in dieser Konstellation maximal 1.237 € betragen, bevor es zu einer Kürzung der Leistung kommt. Dabei handelt es sich – wie oben angesprochen – nicht um eine feste Freigrenze, sondern um den Grenzwert, der sich aus dem vorherigen Bruttomonatseinkommen von 3.700 € errechnet. Um nun abzuwägen, in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit parallel zum Elterngeld Plus möglich ist, ohne dass es zu einer Kürzung der Leistung kommt, muss der errechnete Grenzwert mit dem Stundenvolumen in Beziehung gesetzt werden. Bei der Annahme, dass der*die Bezieher*in die 3.700 € im Bemessungszeitraum durch eine Vollzeitstelle von 40 Std./Woche erwirtschaftet hat, kann parallel zum Elterngeld Plus eine Erwerbstätigkeit von bis zu 17 Std./Woche mit einem maximalen Einkommen von brutto 1.623 € (siehe untere Achse) bzw. netto 1.237 € erreicht werden, um die Leistung noch voll auszuschöpfen (siehe Abbildung unten). Insgesamt fällt die Summe aus Elterngeld Plus und Erwerbstätigkeit dann um 383 € geringer aus, als das Nettoeinkommen vor der Geburt (2.344 €). Das monatliche Kindergeld von 250 € lässt diese Lücke jedoch kleiner werden. Verdient der*die Bezieher*in des Elterngeld Plus netto aber mehr als 1.623 €, sinkt die Höhe des Elterngeld Plus mit jedem weiteren Euro. Gleichzeitig steigt aber durch die Kombination aus höherem Erwerbseinkommen und Elterngeld Plus das Gesamtnettoeinkommen an. Die untere Abbildung zeigt dieses Wechselspiel aus Erwerbseinkommen nach der

¹ Wenn der monatliche Elterngeldanspruch (ohne Zuschläge für Geschwisterkinder oder Mehrlinge) lediglich bei dem Mindestelterngeldbetrag von 300 € liegt, gibt es eine Ausnahme. In diesem Fall wird der Mindestelterngeldbetrag auch nicht durch das Erwerbseinkommen verringert.

Geburt und Elterngeld Plus für den skizzierten Modellfall exemplarisch. Bei geringeren Stundenumfängen und damit Erwerbseinkommen, sinkt das Gesamteinkommen ab, da das Erwerbseinkommen sinkt. Das Elterngeld Plus wird in gleichbleibender Höhe von 724 € gezahlt, auch dann wenn kein Erwerbseinkommen vorliegt. Bei höherer Wochenarbeitszeit steigt das Erwerbseinkommen stärker an, als das Elterngeld Plus absinkt, so dass das Gesamteinkommen leicht ansteigt. Dies ist bis zu der maximal erlaubten Wochenarbeitszeit von 32 Stunden möglich, bei der sich ein Elterngeld Plus-Anspruch von 260 € und ein Erwerbseinkommen von 1.974 € netto ergibt.

Einige weitere wesentliche Charakteristika des Elterngeld Plus lassen sich anhand der oberen Abbildung zusammenfassen. Grundsätzlich gilt: Je höher das Nettoeinkommen vor der Geburt war, umso höher wird der Elterngeld Plus-Anspruch aber auch die Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt. Außerdem – und das zeigt die obere Grafik – sinkt durch die Berechnungsweise des Elterngeld Plus mit der Höhe des Einkommens das Stundenvolumen, das möglich ist, bis die Freigrenze erreicht ist und der Anspruch von Elterngeld Plus verringert wird. Im unteren Einkommensbereich von 1.702 € brutto vor der Geburt ist eine parallele Erwerbstätigkeit von etwa 19 Std./Woche möglich. Im Einkommensbereich zwischen 2.700 und 3.700 € können die Bezieher*innen von Elterngeld Plus bis etwa 18 Std./Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Erreicht man durch sein Einkommen vor der Geburt aber den maximal möglichen Elterngeld Plus-Anspruch von 900 € (ab etwa einem Brutto-Einkommen von 4.800 € vor der Geburt), setzt mit höher werdendem Einkommen nicht nur der Effekt ein, dass die Differenz zum Nettoeinkommen vor der Geburt stark ansteigt, es sind zudem immer weniger Arbeitsstunden pro Woche möglich, will man die Ersatzleistung voll ausschöpfen. So sind bei einem Bruttoeinkommen von 5.700 € vor der Geburt noch etwa 15 Std./Woche, bei 6.700 € nur noch ca. 13 Std./Woche möglich (siehe Abbildung oben).

Hintergrund

Im Elterngeldbezug dominieren nach wie vor Frauen: sie machten zuletzt etwa 75 % der Beziehenden aus (vgl. [Abbildung VII.41](#)) und beziehen entsprechende Leistungen durchschnittlich deutlich länger als Männer (vgl. [Abbildung VII.22b](#)). Sie müssen daher nach wie vor in deutlich stärkerem Maße mit den Folgen einer (längeren) Erwerbsunterbrechung umgehen als Väter. Das gilt vor allem für die Phase nach dem beruflichen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit.

Im Jahr 2015 wurde daher das Elterngeld Plus als zusätzliche Elterngeld-Variante eingeführt, die die Verbindung von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung erleichtern soll. Insbesondere für Frauen schafft das die Möglichkeit, den Kontakt zum bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu vereinfachen. Gleichzeitig kann ein Anreiz entstehen, damit sich Väter parallel zur Erwerbstätigkeit an der Familienarbeit beteiligen. Eine Kombination zwischen dem mittlerweile mit dem Zusatz „Basis“ versehenen Elterngeld und dem Elterngeld Plus ist flexibel möglich.

Das Elterngeld Plus kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld bezogen werden. Ein Basiselterngeld-Monat entspricht zwei Elterngeld Plus-Monaten. Die maximale Bezugsdauer liegt damit (theoretisch) bei 28 Monaten (plus ggf. Partnerschaftsbonus). Gleichzeitig ist die Höhe der Leistung auf die Hälfte des maximalen Basiselterngeldes beschränkt und kann zwischen 150 € bis max. 900 € liegen. Darüber

hinaus können Bezieher*innen von Elterngeld Plus bis zu 32 Stunden pro Woche (vor dem 01.09.2021 30 Stunden) einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das zusätzliche Erwerbseinkommen führt jedoch ab einer bestimmten Einkommenshöhe dazu, dass sich der Elterngeld Plus-Anspruch verringert. Dies geht auf die Logik des Elterngeldes zurück: Es ist eine Entgeltersatzleistung, die die Einkommensverluste während der Kinderbetreuung teilweise ausgleichen soll. Sinkt also der Einkommensverlust, sinkt ab einem bestimmten Wert auch das Elterngeld Plus ab bis es ggf. den minimalen Auszahlungsbetrag von 150 € erreicht. Dieser Betrag wird immer gezahlt.

Grundlegend hat die Einführung des Elterngeld Plus kaum für Veränderungen gesorgt: Mütter stellen wie oben beschrieben nach wie vor den weitaus größten Teil der Elterngeldbeziehenden dar. Allerdings wächst der Anteil der Mütter, die sich anstelle des Basiselterngeld für den Bezug von Elterngeld Plus entscheiden, im Zeitverlauf stetig an, auf im Jahr 2021 zuletzt etwa 28 % aller Beziehenden. Bei Männern hat das Elterngeld Plus mit einem Anteil von etwa 4 % am gesamten Elterngeldbezug lediglich eine geringe Bedeutung. Etwa 21 % aller Elterngeldzahlungen gehen als Basiselterngeld an Männer, etwa 47 % als Basiselterngeld an Frauen (vgl. [Abbildung VII.41](#)). Bereits im Jahr 2018 konnte festgestellt werden, dass nur eine Minderheit der Frauen, die Elterngeld Plus beziehen, auch einer Erwerbstätigkeit nachgeht (29 %) (vgl. [Bericht](#) des BMFSFJ). Das Ziel, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, wird damit nicht erreicht. Vielmehr wird das Elterngeld Plus genutzt, um den Ausstieg aus der Erwerbsarbeit zu verlängern oder länger einen alternativen Status (z.B. bei Erwerbslosigkeit) zu halten. Da Elterngeld Plus länger bezogen werden kann als das Basis-Elterngeld werden anstatt kürzerer Ausstiege aus Erwerbstätigkeit aktuell eher längere Ausstiege unterstützt.

Die Gründe dafür, dass das Elterngeld Plus und Erwerbstätigkeit bisher eher selten kombiniert werden, sind sicherlich vielschichtig. Das komplizierte Geflecht aus Bruttoeinkommen vor der Geburt, Steuerklasse und Bruttoeinkommen nach der Geburt – wie oben angedeutet – zu durchschauen wird ein Grund sein. Unter diesen Bedingungen herauszufinden, was für Elternteile eine gute Abwägung zwischen Zeit mit dem Kind, Arbeitszeit und Einkommen ist, erfordert eine hohe Frustrationstoleranz und viel Energie.

Setzt man sich zudem die Maximierung der Leistung zum Ziel, ist die Umsetzung außerdem gar nicht per se möglich. Denn es gibt zwar ein Recht auf Teilzeit² während der Elternzeit, die die meisten parallel zum Elterngeldbezug beantragen. Allerdings erstreckt sich dieser Anspruch auf Stundenumfänge von 15 bis 32 Wochenstunden (vor 01.09.2021: 30 Wochenstunden). Je höher das Einkommen, desto eher müsste man diesen rechtlichen Anspruch jedoch unterschreiten. Ob die Fortführung einer Tätigkeit bei geringen Umfängen von unter 15 Wochenstunden überhaupt möglich und wünschenswert ist, bleibt daher auch aus diesem Blickwinkel fraglich. Nun mag man unterstellen, dass bei starker Erwerbsorientierung kaum zählen wird, ob die Ersatzleistung Elterngeld (Plus) voll ausgeschöpft wird. Vielmehr wird die Arbeitszeit nach Erwerbsneigung gewählt und das dann gezahlte Elterngeld (Plus) als „Bonus“ verstanden. Dies könnte vor allem auf Männer zutreffen, die ansonsten keine Elternzeit genommen hätten. Männer nehmen das Elterngeld Plus insgesamt jedoch deutlich unterdurchschnittlich in Anspruch. Sie wählen mehrheitlich das Basis-Elterngeld, das häufiger mit einem vollständigen Berufsausstieg zusammenfällt.

² Dies gilt nicht für Kleinunternehmen. Ansonsten kann der Teilzeitwunsch nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden (§ 15 Abs. 7 Satz 1. Nr. 4 BEEG).

Dennoch verwundert es unter dem Strich, dass die Kombination Elterngeld Plus und Erwerbseinkommen nicht häufiger genutzt wird. Denn betrachtet man nur Leistung und Erwerbseinkommen an sich so lässt sich konstatieren, dass die Beziehenden regelmäßig durch die Kombination von Elterngeld Plus und Erwerbseinkommen bessergestellt sind, als durch Bezug von Basis-Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit. Das Basis-Elterngeld liegt doppelt so hoch wie das Elterngeld Plus. Das Erwerbseinkommen, das zusätzlich zum Elterngeld Plus verdient werden kann, geht darüber jedoch hinaus. Insbesondere bei kleinen und mittleren Einkommen wird so der Einkommensverlust zum Einkommen vor der Geburt also eher geringgehalten.

Allerdings müssen in dieses Rechenspiel selbstverständlich auch die regional unterschiedlich hohen Kosten der Kinderbetreuung mit eingerechnet werden. Dabei kommt es natürlich ebenso darauf an, ob überhaupt eine Betreuungsmöglichkeit für kleine Kinder vorhanden ist. Der Blick auf die öffentliche Betreuungsinfrastruktur zeigt, dass das in der Fläche nach wie vor nicht sichergestellt ist (vgl. [Abbildung VII.28](#) und [Abbildung VII.33](#)). Selbstredend muss außerdem eine Arbeitsstelle oder Selbstständigkeit vorliegen. Von den Beziehenden von Elterngeld (Plus) konnten im Jahr 2019 etwa 6 % der Männer und fast 27 % der Frauen kein Erwerbseinkommen vor der Geburt vorweisen (vgl. [Abbildung IV.22](#)). Diese Personengruppe wird nach der Geburt also erst eine Arbeitsgelegenheit finden müssen, um von den Kombinationsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Methodische Hinweise

Bei den vorliegenden Berechnungen handelt es sich um Modellrechnungen. Alle Werte sind auf ganze Zahlen gerundet.

Für die Geburt des Kindes wird der 01. Januar 2023 angenommen und es wird davon ausgegangen, dass dies das erste Kind des Paares ist. Es wird (fiktiv) unterstellt, dass bis zum Tag der Geburt Erwerbseinkommen vorlag. Das Bruttoeinkommen wird für jeden der zwölf Monate im Berechnungszeitraum als gleich angenommen.

Zur Berechnung der Nettoeinkommen vor der Geburt wird das Steuerjahr 2022 angewendet, für die Nettoeinkommen während der Bezugszeit des Elterngeldes wird das Steuerjahr 2023 angewendet. Es wird die Steuerklasse I bzw. IV zugrunde gelegt.

Es wird angenommen, dass das Erwerbseinkommen vor der Geburt durch eine sozialversicherungspflichtige, abhängige Vollzeitbeschäftigung (40 Std./Woche) erreicht wurde. 1.702 € wird als niedrigstes Einkommen gewählt, da dies einer Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn von 9,82€ im Januar 2022 entspricht. Auch für das Einkommen nach der Geburt, wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterstellt. Somit werden Beiträge zu Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt. Hinzu kommt ein Krankenkassen-Zusatzbeitrag von 1,6 sowie die Zahlung von Kirchensteuer. Liegen die Einkommen unter 520 € wird von einem pauschal besteuerten Minijob ausgegangen.

Ferner wird angenommen, dass sich der Stundenlohn vor und nach der Geburt des Kindes nicht unterscheidet, dass also das vormalige Bruttomonatseinkommen auch nach der Geburt einer Vollzeitstelle von 40 Wochenarbeitsstunden entsprechen würde.